

des Auftraggebers vorausgesetzt werden (Abgaben, Lagerentgelte etc.). Der Auftraggeber stellt freesort insoweit von Ansprüchen Dritter unverzüglich frei.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB werden Vertragsbestandteil der folgenden Verträge. freesort schließt mit Auftraggebern Verträge, die gerichtet sind
- auf die Abholung und inländische Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen („Sendungen“) (gem. § 449 I HGB u. § 4 Nr. 1 lit. a, Nr. 3 PostG) über die Deutsche Post AG („DP AG“) oder alternative Zustelldienste („AZD“),
 - auf die Durchführung von Konsolidierungsdienstleistungen als Beförderungsmittel (gem. § 51 I S. 2 Nr. 5 PostG),
 - auf die Frankierung von Sendungen,
 - auf die Abholung von Sendungen des Auftraggebers aus Postfachanlagen der DP AG (gem. § 51 I S. 2 Nr. 6 PostG) und/oder
 - auf die Erbringung von vereinbarten Zusatz- und/oder Nebenleistungen.

1.2 Ist durch zwingende Vorschriften, schriftliche Einzelvereinbarungen und diese AGB nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die allgemeinen Preise von freesort (Ziff. 1.6 dieser AGB) und sodann – jeweils in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung und in der aufgeführten Reihenfolge als Rangfolge – die folgenden DP AG-Regelwerke:

- AGB Teilleistungen gewerbsmäßige Konsolidierung Brief,
- AGB Brief National,
- Verzeichnis „Leistungen und Preise“,
- Broschüre Automationsfähige Briefsendungen.

Ergänzend finden die Vorschriften über den Frachtvertrag (§§ 407 ff. HGB) Anwendung.

1.3 Entgegenstehenden AGB des Auftraggebers widerspricht freesort. Dies gilt auch dann, wenn bei Vertragsschluss keine ausdrückliche Zurückweisung erfolgt.

1.4 freesort sichert zu, mit der DP AG erforderliche Verträge zur Erbringung der freesort-Dienstleistungen geschlossen zu haben. Die allgemein notwendigen Berechtigungen für die Durchführung der Dienstleistungen, die unter Ziff. 3 dieser AGB genannt sind, liegen vor; insbesondere gesetzliche Konsolidierungslizenzen.

1.5 Über Änderungen dieser AGB informiert freesort den Auftraggeber. Die Änderungen werden drucktechnisch hervorgehoben. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist unter www.freesort.de veröffentlicht. Bleibt die Information innerhalb eines Monats un widersprochen, d.h. in diesem Zeitraum geht kein schriftlicher Widerspruch des Auftragnehmers ein, gelten die Änderungen als akzeptiert. Klarstellungen nimmt freesort ohne entsprechende Hinweise vor.

1.6 Die folgenden allgemeinen Preisregelungen gelten für den Fall, dass eine schriftliche Vereinbarung vor der Erbringung der freesort-Dienstleistung nicht vorgelegen hat:

- der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die DP AG-Rückvergütung,
- die Frankierserviceleistung wird nach Ziff. 3.1.3 dieser AGB abgerechnet, zzgl. eines Serviceentgelts i.H.v. 0,03 Euro/Sendung,
- zum Abholservice und Postfachservice siehe den 2. Absatz der Ziff. 2.1 dieser AGB.

2. Vertragsverhältnis – Begründung und Ausschluss

2.1 Verträge kommen zustande durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen freesort und dem Auftraggeber oder dadurch, dass Sendungen vom Auftraggeber an freesort übergeben werden bzw. dadurch, dass freesort diese übernimmt. Ein Vertrag kommt nicht zustande, insoweit es sich um Sendungen nach Ziff. 2.4 dieser AGB handelt.

Den Verträgen liegen diese AGB zugrunde. Soweit anderweitige Konditionen nicht schriftlich vereinbart wurden, gilt das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und freesort – unter Beachtung der nachgenannten Ausnahmen – als kostenloser Abholservice. Die Dienstleistung ist kostenpflichtig, wenn es sich um den Postfachservice handelt oder wenn zwischen Abholort und der nächsten freesort-Niederlassung mehr als 30 km Entfernung liegen. Das angemessene Entgelt richtet sich nach Sendungsmengen und Logistikkosten.

2.2 Bei der Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und freesort mit anschließender DP AG-Zustellung bestehen i.d.R. drei Vertragsverhältnisse. Diese sind als voneinander rechtlich getrennt zu betrachten. Es handelt sich dabei

- um den Vertrag zwischen Auftraggeber und freesort (wird durch diese AGB geregelt; ausgestaltete je nach Beispiel aus Ziff. 1.1 dieser AGB),
- um den Vertrag zwischen DP AG und Auftraggeber (Standard-Beförderungsvertrag des Absenders; Vertragsschluss durch die Sendungsübergabe an den Zusteller) und
- um den Vertrag zwischen DP AG und freesort (Grundlage sind allgemein geschlossene Rahmenverträge über die Erbringung von Teil- und Konsolidierungsleistungen).

2.3 Vertragsobjekt: Vertragsgegenständliche Sendungen enthalten ausschließlich schriftliche Mitteilungen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2.4 Ausgeschlossene Sendungen: Sendungen sind vom Transport und der Verarbeitung ausgeschlossen, wenn ihr Inhalt oder ihre äußere Beschaffenheit:

- ganz oder z.T. aus sitten- und/oder verfassungswidrigen Schriften besteht,
- ganz oder z.T. gegen gesetzliche oder behördliche Verbote verstößt oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordert (z.B. Gefahrgut: explosiv, leicht entzündlich, giftig, ätzend, umweltgefährdend, radioaktiv, infektiös); das gilt bei Beförderung oder Lagerung,
- ganz oder z.T. Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen oder Sachen darstellt, das gilt auch für die Beförderung oder Lagerung,
- ganz oder z.T. aus lebenden Tieren (auch wirbellosen Tieren), Tierteilen, Tierkadavern, Körperteilen oder sterblichen Überresten von Menschen besteht oder
- ganz oder z.T. aus Zahlungsmitteln, Schmuck, Uhren, Edelsteinen/-metallen, Unikaten, Kunstgegenständen, Antiquitäten bzw. Kostbarkeiten besteht, soweit im Schadensfall diesbezüglich keine Sperrung sowie im Schadensfall diesbezüglich keine Sperrung sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren II. Kl.); zugelassen sind Briefmarken, Warengutscheine, einzelne Fahrkarten oder Eintrittskarten, jeweils bis zu einem tatsächlichen Wert von 25 Euro. Als ausgeschlossen können auch unterfrankierte oder – wenn kein Frankierservice vereinbart wurde – unfrankierte Sendungen behandelt werden.

2.5 Behandlung von ausgeschlossenen Sendungen: Für den Fall, dass eine Sendung diesen AGB oder zwingenden Vorgaben widerspricht, kann freesort wahlweise

- die Sendungsannahme verweigern
- die übernommene Sendung zurückgeben
- die Sendung zur Abholung durch den Auftraggeber bereitstellen,
- die Beförderung der Sendung unterbrechen oder
- die Sendungen ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers gegen Berechnung eines zusätzlichen Entgelts befördern. Im letztgenannten Fall trägt der Auftraggeber neben dem üblichen Entgelt die Kosten, die freesort durch die Beförderung ausgeschlossener Sendungen zusätzlich entstehen und im Interesse

2.6 Verdacht auf eine ausgeschlossene Sendung: Bei dem Verdacht, dass eine Sendung nach Ziff. 2.4 dieser AGB ausgeschlossen ist, hat der Auftraggeber auf Verlangen von freesort unverzüglich konkrete Angaben über den Inhalt zu machen. Bei Verweigerung von Angaben gilt die Sendung als ausgeschlossen. Für den vorgenannten Fall erklärt freesort vorsorglich die Vertragsanfechtung wegen arglistiger Täuschung. Der Auftraggeber kann keine Rechte in Bezug auf Vertragsschluss, Behandlung, Entgelt, Haftung etc. aus der unbeanstandeten Annahme und Beförderung der Sendung geltend machen. Dies gilt auch, wenn Sendungen mit einer Kennzeichnung versehen wurden, die auf eine ausgeschlossene Sendung hinweist. freesort ist nicht zur Prüfung auf Ausschlüsse verpflichtet; bei konkretem Verdacht auf Gefährlichkeit des Inhalts kann die Sendung durch Öffnung überprüft werden.

2.7 Abrechnungen durch SEPA-Firmenlastschrift: Forderungen gegen den Auftraggeber zieht freesort durch Abbuchung ein. Zu diesem Zwecke erteilt der Auftraggeber zu Beginn des Vertragsverhältnisses ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat für freesort. Der Auftraggeber informiert seine Hausbank hierüber rechtzeitig vor dem ersten Abbuchungslauf.

2.8 Reklamationen: freesort bemüht sich aktiv um bestmögliche Qualitätsstandards. Bei dennoch auftretenden Mängeln ist freesort auf entsprechende Rückmeldungen angewiesen. Daher besteht für den Auftraggeber die Obliegenheit, dass er ihm bekannte Mängel gegenüber freesort unverzüglich telefonisch oder schriftlich (z.B. via Fax oder Email) mitteilt.

3. Einzelne Dienstleistungen

3.1 Frankierservice

3.1.1 Rechte und Pflichten von freesort: freesort übernimmt die Frankierung aller gängigen Brief-/Sendungsformate bis zu einem Maximalgewicht von 2 kg, konsolidiert die übergebenen Sendungen und liefert sie im eigenen Namen und für eigene Rechnung an die DP AG. Der Beförderungsvertrag (DP AG – Auftraggeber; siehe Ziff. 2.2 Fall 2 dieser AGB) bleibt vom Frankierservicevertrag (freesort – Auftraggeber) unberührt. Nicht teilleistungsfähige Sendungen werden im Namen und für Rechnung des Auftraggebers übergeben; hier tritt freesort gegenüber der DP AG lediglich als Bote des Auftraggebers auf.

3.1.2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers: Als Mitwirkungspflicht des Auftraggebers müssen die Frankierservice-Sendungen den DP AG-AGB Brief National und den weiteren DP AG-Anforderungen entsprechen. Fehlbläufe reklamiert der Auftraggeber unverzüglich bei freesort telefonisch oder schriftlich (etwa via Fax oder Email).

3.1.3 Abrechnung: freesort stellt dem Auftraggeber für den Frankierservice das Porto von der DP AG bestimmte Entgelt sowie die vereinbarte Dienstleistungsvergütung dekadeweise (10 Tage) in Rechnung. Der Auftraggeber leistet im Voraus eine individuell vereinbarte Sicherheit (Vorauszahlung). Ohne individuelle Vereinbarung ist eine Kautions in Höhe des durchschnittlichen Portobedarfs einer Dekade zu zahlen. Die Vorauszahlung kann bei Veränderung des durchschnittlichen Portobedarfs angepasst werden. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Es gelten die von freesort maschinell erfassten Sendungsmengen. Zahlungen erfolgen nach Ziff. 2.7 dieser AGB.

3.2 Konsolidierung

3.2.1 Teilleistungsfähige Sendungen: freesort ist mit einer Lizenz für die Erbringung der Dienstleistung „Postkonsolidierung“ ausgestattet. Die Dienstleistung besteht darin, dass Sendungen von Auftraggebern abgeholt, nach Postleitzonen sortiert und in das Zustellnetz der DP AG eingespeist werden. Basis dessen sind die geschlossenen Teilleistungsverträge (siehe Ziff. 2.2 Fall 3 dieser AGB). freesort ist dadurch berechtigt, die sortierten Sendungen unter einer eigenen Konsolidierungsnummer in den DP AG-Briefzentren – hinsichtlich der genannten Teilleistungsverträge – im eigenen Namen und für eigene Rechnung einzuliefern. Als Gegenleistung erhält freesort von der DP AG eine Rückvergütung (Rabatt) auf das Porto. Der Auftraggeber nimmt die freesort-Dienstleistung „Konsolidierung“ in Anspruch, um an den von der DP AG angebotenen Rabatten für teilleistungsfähige Sendungen teilzunehmen. Bei der Einlieferung der Sendungen des Auftraggebers bei der DP AG handelt freesort zugleich als Beförderungsmittel (gem. § 51 I Nr. 5 PostG) in Bezug auf den Beförderungsvertrag (siehe Ziff. 2.2 Pkt. 2). Teilleistungsfähige Sendungen sind die Basisprodukte Standard, Kompakt und Groß (gem. DP AG-Leistungsverzeichnis); sie sind maschinenlesbar und mittels Absenderfreistempelung oder DV-Freimachung versehen und ein Empfänger innerhalb der Bundesrepublik Deutschland adressiert.

3.2.2 Nicht frankierte Sendungen: Nicht oder unterfrankierte Sendungen werden von freesort zeitgleich mit frankierten Sendungen abgeholt. Besteht ein Frankierserviceauftrag, frankiert freesort für den Auftraggeber. freesort hat bei Übergabe unter-/unfrankierter Sendungen ein Wahlrecht die Sendungen zu frankieren (konkludenter Auftrag) oder diese an den Auftraggeber zurückzugeben. Erbrachte Frankierleistungen stellt freesort dem Auftraggeber nach Ziff. 3.1.3 dieser AGB in Rechnung.

3.2.3 Abholung: Die Übernahme der Sendungen beim Auftraggeber erfolgt nach im Voraus schriftlich festgelegten Abholzeitfenstern und Abholorten. freesort kann sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zuverlässiger Dritter (insbesondere anderer Postdienstleister) bedienen. Dem Auftraggeber stellt freesort für den Sendungstransport DP AG-Briefbehälter zur Verfügung. Die Erbringung weiterer Leistungen schuldet freesort nicht. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Sendungen werden mit größtmöglicher Sorgfalt behandelt.

3.2.4 Rechte und Pflichten von freesort: Teilleistungsfähige Sendungen sortiert freesort nach DP AG-Vorgaben. Diese werden – mit Sendungen anderer Auftraggeber – zur weiteren Beförderung und Zustellung bei DP AG-Annahmestellen eingeliefert. Die Einlieferung erfolgt – je nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber – am Tag der Abholung (E+1) oder zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. E+2). Die Einhaltung einer bestimmter Lieferfristen oder bestimmter Ablieferungstermine beim Empfänger ist nicht geschuldet.

3.2.5 Rechte und Pflichten des Auftraggebers: Der Auftraggeber sorgt für eine ordnungsgemäße Übergabe an freesort. Jede Sendung muss den Absender erkennen lassen. Mit den Sendungen übergibt der Auftraggeber dem Abholenden korrekt ausgefüllte Übergabebelege. Die Übergabe kann auch durch Hinterlegung an einem vereinbarten Ort geschehen. Bei mehrfachem Falschausfüllen von Übergabebelegen behält sich freesort vor, die Leistung einzustellen. Der Auftraggeber duldet, dass freesort Sendungen nach den Vorgaben der DP AG – in möglichst dezenter Druckqualität – fortlaufend nummeriert und mit einer vierstelligen Konsolidierungskennziffer versehen. Falls notwendig, duldet der Auftraggeber entsprechende Beklebungen. Der Auftraggeber übergibt Fristachsen unter Berücksichtigung des üblichen DP AG-Postlaufs sowie der vereinbarten Verarbeitungszeit von freesort (z.B. E+2).

3.2.6 Abrechnung: Bei entsprechenden Briefvolumen kann der Auftraggeber an Rabatten partizipiert, die freesort von der DP AG als Vergütung für die Vorbereitung teilleistungsfähiger Sendungen erhält. Einen Teil der Rückvergütung leitet freesort dann an den Auftraggeber in zuvor individuell verhandelter und vereinbarter Höhe weiter. Der Rabatt wird zzgl. ges. Umsatzsteuer gewährt. Unabhängig davon, ob die Frankierung durch den Auftraggeber oder freesort erfolgt, ist für die Einlieferung der Sendungen in Briefzentren der DP AG im Rahmen von Teilleistungen Briefzentrum-Abgang (BZA) bzw. Briefzentrum Eingang (BZE) auf das Porto die ges. Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) zu leisten. Die Rückvergütung wird monatlich zum Monatsletzen abgerechnet. Die Überweisung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Zahlung des Portonachlasses durch die DP AG. Grundlage der Gutschrift sind die von freesort maschinell festgestellten teilleistungsfähigen Sendungsmengen. Diese sind der Abrechnung zu entnehmen. Gegebenenfalls wird der dem

Auftraggeber zustehende Teil der Rückvergütung mit freesort-Forderungen verrechnet. Weisen Abrechnungen in diesem Fall einen Zahlungsanspruch für freesort aus, erfolgt die Zahlung nach Ziff. 2.7 dieser AGB.

3.3 Postfachservice

3.3.1 Rechte und Pflichten von freesort: freesort befördert werktätlich (montags bis freitags) Sendungen, die an das Postfach des Auftraggebers zugestellt wurden. Die Beförderung beginnt durch Übernahme am Auftraggeber-Postfach und endet mit der Übergabe an den Auftraggeber am vereinbarten Bestimmungsort (gem. § 51 I Nr. 6 PostG) zur vereinbarten Zeit.

3.3.2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers: Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Postfach-Sendungen den unter Ziff. 2.3 und 2.4 dieser AGB genannten Bestimmungen entsprechen; die §§ 410 ff. HGB bleiben unberührt. freesort erhält vom Auftraggeber Schlüssel für das vertragsgegenständliche Postfach. Abholung und Beförderung erfolgen im Namen des Auftraggebers. Der Auftraggeber erteilt freesort eine Vollmacht, erforderlichenfalls als gesonderte Postvollmacht, und stellt freesort für die Begleichung zu entrichtender Entgelte eine sog. Postcard zur Verfügung.

3.3.3 Abrechnung: Jeweils zum Monatsletzen rechnet freesort die erbrachten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber ab. Für Zahlungen gilt Ziff. 2.7 dieser AGB.

3.4 fleximail (Zustellung über zuverlässige, regionale Zustelldienste)

3.4.1 Rechte und Pflichten von freesort:

3.4.1.1 In Kooperation mit zuverlässigen, regionalen Zustelldiensten stellt freesort folgende Dienstleistungsbestandteile sicher: Abholung der zuzustellenden Sendungen des Auftraggebers, Sortierung, gegebenenfalls Frankierung, Beförderung zum Bestimmungsort und Zustellung an den jeweiligen Empfänger unter der vom Absender genannten Anschrift. Die Zusammenarbeit mit dem Zustelldienst erfolgt im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. Ist ein Zustelldienst für eine adressierte Leitregion nicht verfügbar, erfolgt die Zustellung dort über die DP AG, wobei freesort berechnigt ist, diese Sendungen zu konsolidieren; hierbei ist Ziff. 2.2 dieser AGB zu beachten.

3.4.1.2 Soweit der Auftraggeber keine anders lautende Vorausverfügung getroffen hat, erfolgt die Zustelldienst-Ablieferung durch das Hinterlassen der Sendung im Machtbereich des Empfängers (i.d.R. durch Einlegen in eine für den Empfang bestimmte Vorrichtung – etwa einen Hausbriefkasten). Die Zustellung kann auch dadurch erfolgen, dass die Sendung dem Empfänger, dessen Ehegatten oder einem Empfangsbevollmächtigten, der dies durch schriftliche Vollmacht nachweisen kann, ausgehändigt wird. Sofern sich der Empfänger in einer Gemeinschaftseinrichtung befindet, erfolgt die Zustellung durch Übergabe an eine mit dem Empfang von Sendungen betraute Person. Ist die Zustellung nicht auf eine der vorgenannten Weisen möglich, kann sie einem Ersatzempfänger ausgehändigt werden. Ersatzempfänger können Angehörigen des Empfängers, Personen, die in den Räumen des Empfängers anwesend sind oder Nachbarn sein, wenn eine Berechtigung den Umständen nach anzunehmen ist.

3.4.1.3 Sendungen, die nicht nach Ziff. 3.4.1.2 dieser AGB abgeliefert werden können, erhält Absender mit dem Vermerk „unzustellbar“ zurück; dies gilt auch bei Annahmeverweigerung und bei Unmöglichkeit der Empfängerermittlung am adressierten Ort.

3.4.1.4 freesort öffnet unzustellbare Sendungen ohne Absenderangaben zwecks Absenderermittlung. Ist auch dadurch kein Absender ermittelbar, wird die Sendung nach Ablauf einer angemessenen Frist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften verwertet bzw. vernichtet; bei unwerthbarem oder verdorbenem Gut geschieht dies sofort.

3.4.2 Rechte und Pflichten des Absenders:

3.4.2.1 Eine Frachtbrieftausstellung (§ 408 HGB) kann der Absender nicht fordern.

3.4.2.2 Der Absender gestaltet die Sendungen nach den allgemeinen Standards von freesort (insbesondere die Einhaltung der Freimachungszonen, des Adressfeldes etc.) verschließt sie (Schutz vor Verlust/Beschädigung) und kennzeichnet sie ausreichend. Er duldet Beklebungen, Bestempelungen oder andere Maßnahmen, die freesort zur Beförderung der Sendung vornimmt. Die §§ 410, 411 HGB bleiben unberührt.

3.4.2.3 Weisungen, besonders mit einer Sendung zu verfahren, hat der Absender rechtzeitig vor der Übergabe an freesort zu erteilen (Vorausverfügung). Es besteht kein Anspruch des Absenders auf Beachtung von Weisungen, die freesort erst nach der Übergabe erteilt werden. Die §§ 418, 419 HGB gelten nicht. Eine Kündigung des Beförderungsvertrages durch den Absender nach Übergabe/Übernahme der Sendung gem. § 415 HGB ist ausgeschlossen.

3.4.3 Abrechnung: freesort rechnet die Dienstleistung pro Dekade ab. Zahlungen erfolgen nach Ziff. 2.7 dieser AGB.

4. Haftung

4.1 freesort haftet für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die freesort, einer ihrer Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen (§ 428 HGB) vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat, ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen. Für Schäden, die auf das Verhalten eines Mitarbeiters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, gilt dies ferner nur, soweit die Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. freesort haftet außerdem unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von freesort oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

4.2 freesort haftet im Übrigen für Verlust, Beschädigung und die nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Verpflichtungen nur dann, wenn für bedingungsgerechte und nicht ausgeschlossene Sendungen entsprechende Zusatzleistungen vereinbart wurden. Der Haftungsumfang ist auf den unmittelbaren vertragstypischen Schaden bis zu folgenden Höchstbeträgen begrenzt: € 25,00 für Einschreiben, € 20,00 für Einschreiben-Einwurf, bei Nachnahme nur in Höhe des eingezogenen Betrages und Fehlern bei der Einziehung oder Betragsübermittlung nach Ablieferung der Sendung und in Höhe eines vereinbarten Zusatzentgelts für Einschreiben. Der Ersatz mittelbarer Schäden ist ausgeschlossen, unabhängig von Hinweisen auf das entsprechende Risiko vor oder nach Übernahme der Sendungen.

Der Schadensersatz ist auf eine Forderung pro Sendung begrenzt, wobei deren Begleichung die vollständige und abschließende Regelung aller Schäden in diesem Zusammenhang darstellt, es sei denn, es handelt sich um Schäden im Sinne von 4.1. freesort ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größtmöglicher Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (Bsp. Streik, höhere Gewalt). Die in §§ 425 II und 427 HGB genannten Fälle der Schadensteilung und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben unberührt; dies gilt auch für andere gesetzliche Haftungsbegrenzungen oder Haftungsausschlüsse. freesort haftet ferner nicht für ausgeschlossene Sendungen gem. Ziff. 2.4 dieser AGB. Die Verantwortung und das Risiko sämtlicher Folgen, die aus dem Versand unzulässiger Güter resultieren, auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB, trägt allein der Absender. Die Haftung von freesort für die Überschreitung einer Lieferfrist oder wegen einer sonstigen Abweichung von vereinbarten Ablieferungsterminen, für die die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist bzw. eines bestimmten Ablieferungstermins geschuldet ist, ist auf den einfachen Betrag der Fracht (Erstattung des Entgelts) begrenzt.

4.3 Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 20 Tagen nach der Einlieferung an den Empfänger abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann. Abweichend von § 424 III HGB kann auch freesort eine Erstattung einer von ihr geleisteten Entschädigung verlangen.

4.4 Die Haftung des Auftraggebers, insbesondere nach § 414 PostG, bleibt unberührt. Er haftet für Schäden, die freesort oder Dritten aus der Versendung ausgeschlossener Sendungen gem. Ziff. 2.4 dieser AGB entstehen. Er stellt freesort insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

5. Postgeheimnis, Datenschutz und Datenverwendung

5.1 freesort schuldet die strikte Wahrung des Postgeheimnisses (§ 39 PostG). Mitarbeiter und Beauftragte von freesort sind dementsprechend verpflichtet.

5.2 freesort sichert zu, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Postgesetzes (§ 41 PostG) und des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten und die dafür erforderlichen Vorkehrungen in ihrem Betrieb zu treffen. freesort holt auch bei Beauftragten eine entsprechende Datenschutzerklärung ein.

5.3 freesort ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages, Daten, die ihr vom Auftraggeber oder Empfänger bekannt gegeben wurden, zu sammeln, zu speichern und datentechnisch zu verarbeiten. freesort darf Daten und Auskünfte über den Verlauf der Beförderung oder Ablieferung einzelner Sendungen erheben, speichern und datentechnisch verarbeiten. Die Datenspeicherung und -verarbeitung darf ausschließlich zu freesort-eigenen Zwecken erfolgen. Eine Übermittlung von Daten an Dritte findet ausschließlich im Rahmen bestehender Gesetze und Verordnungen statt.

5.4 Von Ansprüchen Dritter, die auf einer Verletzung des Postgeheimnisses oder datenschutzrechtlicher Vorschriften durch Mitarbeiter oder Beauftragte von freesort zurückgehen, wird freesort den Auftraggeber freihalten.

6. Vertragsdauer, Kündigung und Rücktrittsrecht

6.1 Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung

Der Vertrag wird zunächst für eine Laufzeit von zwölf Monaten geschlossen. Er ist erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum Ende dieser festen Laufzeit von beiden Parteien ordentlich kündbar. Danach verlängert sich die Laufzeit des Vertrags um jeweils weitere zwölf Monate, wenn er nicht drei Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit von einer der Parteien gekündigt wird. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Innerhalb der ersten vier Wochen (Probezeit) kann der Vertrag täglich mit einer Frist von zwei Tagen von beiden Parteien gekündigt werden. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

6.2 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Ein wesentlicher Grund zur Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragsteil die vorstehend beschriebenen Vertragspflichten nicht unerheblich verletzt und die Pflichtverletzung trotz schriftlicher (einschließlich Telefax und E-Mail) Beanstandung fortsetzt. Ferner kann freesort den Vertrag mit dem Auftraggeber – bei vereinbarter DP AG-Zustellung – insbesondere fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn die DP AG die mit freesort bestehenden Teilleistungsverträge ohne Verschulden von freesort kündigt. Gleiches gilt, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erbringung von Teilleistungen wesentlich ändern (z.B. Entzug der gewerblichen Konsolidierungsmöglichkeit) oder wenn sich die vertraglichen Rahmenbedingungen mit der DP AG für die Erbringung von Teilleistungen wesentlich ändern (z.B. Anpassung der Rabattstaffel, Änderung der Rechte und Pflichten von freesort). Gleiches gilt, wenn die Bundesnetzagentur gegenüber der DP AG Verträge über den Teilleistungszugang beanstandet oder Verträge über den Teilleistungszugang Grund für eine Anordnung (§ 31 II, § 32 II PostG) sind oder die Bundesnetzagentur das Verhalten der DP AG hinsichtlich der Entgelte, z.B. im Hinblick auf § 25 PostG, beanstandet und verlangt, die Entgelte anzupassen oder die Entgelte für unwirksam erklärt. freesort wird den Auftraggeber unverzüglich über die Kündigung der bestehenden Teilleistungsverträge oder ihre wesentliche Änderung informieren.

6.4 Rücktritt

Ereignisse höherer Gewalt und andere von freesort nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder übermäßig erschweren (z.B. Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein-/Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel) berechtigen freesort auch innerhalb des Verzuges dazu, die Beförderung um die Dauer der Behinderung aufzuschieben. Im Fall einer nicht nur vorübergehenden Leistungsbehinderung/erschwerung kann freesort wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Das Recht zum Aufschub bzw. Rücktritt besteht unabhängig davon, ob Ereignisse der vorgenannten Art bei freesort oder einem Erfüllungsgehilfen eintreten. Muss freesort die vorgenannten Rechte ausüben, werden dadurch keine Schadensersatzansprüche des Absenders begründet. Ziff. 6.3 dieser AGB bleibt unberührt. In den vorgenannten Fällen ist der Absender seinerseits zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er nachweist, dass die komplette oder teilweise noch ausstehende Vertragserfüllung wegen der Verzögerung für ihn nicht mehr von Interesse ist. Dies gilt nicht für (Teil-)Leistungen, die freesort bereits erbracht hat.

7. Verjährung

Alle Ansprüche im Geltungsbereich dieser AGB verjähren in einem Jahr. Ansprüche nach Ziff. 4.1 dieser AGB und gem. §§ 435, § 414 I S. 2 HGB verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden müssen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Ausschließliche Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist der Firmensitz von freesort.

8.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.3 Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche von freesort nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so tritt an ihre Stelle eine rechtlich wirksame Regelung, die dem erkennbaren Willen der Parteien am nächsten kommt. Ist eine Feststellung einer solchen Regelung nicht möglich, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung. Bei Unwirksamkeit einer Klausel bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.